



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 22 / LĚTNIK 22

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- | | | | | | | |
|--|---|---|--|--|--|---|
| <p>SEITE 1 BIS 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlüsse der 43. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.11.2012 | <p>SEITE 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) | <p>SEITE 4 BIS 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes | <p>SEITE 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus | <p>SEITE 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung • Jahresabschluss 2011 Jugendkulturzentrum Glad-House • Jahresabschluss 2011 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus | <p>SEITE 7 BIS 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresabschluss 2011 Tierpark Cottbus • Standplätze und Termine für das Schadstoffmobil 2013 • Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Anträgen der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen | <p>SEITE 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anordnung • Beschlüsse der 44. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 12.12.2012 |
|--|---|---|--|--|--|---|

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 43. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.11.2012 veröffentlicht.

Beschlüsse der 43. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.11.2012

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/

Antrags-Nr. Sachverhalt

Beschluss-Nr.

- | | | | | | |
|--|----------------------------|---|----------------------------|--|----------------------------|
| <p>OB-016/12 Nahverkehrsplan der Stadt Cottbus Fortschreibung für den Zeitraum von 2012 bis 2016 (2. Beratung) <i>(einstimmig beschlossen)</i></p> | <p>OB-016-43/12</p> | <p>OB-030/12 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 des Tierparks Cottbus und Ergebnisverwendung <i>(einstimmig beschlossen)</i></p> | <p>OB-030-43/12</p> | <p>OB-049/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Finsterwalde <i>(einstimmig beschlossen)</i></p> | <p>OB-049-43/12</p> |
| <p>OB-026/12 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen und Ergebnisverwendung <i>(einstimmig beschlossen)</i></p> | <p>OB-026-43/12</p> | <p>OB-031/12 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus 2011 <i>(einstimmig beschlossen)</i></p> | <p>OB-031-43/12</p> | <p>OB-050/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Gransee und Gemeinden <i>(einstimmig beschlossen)</i></p> | <p>OB-050-43/12</p> |
| <p>OB-027/12 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus 2011 <i>(einstimmig beschlossen)</i></p> | <p>OB-027-43/12</p> | <p>OB-047/12 Fortführung des Grundsatzbeschlusses OB-001(V)-K/08 vom 22.10.2008 über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2013 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i></p> | <p>OB-047-43/12</p> | <p>OB-051/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Nauen <i>(einstimmig beschlossen)</i></p> | <p>OB-051-43/12</p> |
| <p>OB-028/12 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 des Jugendkulturzentrum Glad-House und Ergebnisverwendung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i></p> | <p>OB-028-43/12</p> | <p>OB-053/12 10. Aktualisierung der Beschlussfassung zur Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss konst. Tagung vom 22.10.2008) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i></p> | <p>OB-053-43/12</p> | <p>OB-052/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Nuthe-Urstromtal <i>(einstimmig beschlossen)</i></p> | <p>OB-052-43/12</p> |
| <p>OB-029/12 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus 2011 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i></p> | <p>OB-029-43/12</p> | <p>OB-054/12 15. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i></p> | <p>OB-054-43/12</p> | | |
| | | <p>OB-055/12 Umbesetzungen in den Werksausschüssen der Eigenbetriebe Glad-House und Kommunales Rechenzentrum <i>(mehrheitlich beschlossen)</i></p> | <p>OB-055-43/12</p> | | |
| | | <p>OB-048/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Burg <i>(einstimmig beschlossen)</i></p> | <p>OB-048-43/12</p> | | |

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1								
OB-056/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Werder (Havel) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-056-43/12	OB-064/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Spremberg <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-064-43/12	II-008/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung ausländerbehördlicher Aufgaben sowie den Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-008-43/12
OB-057/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Oranienburg <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-057-43/12	OB-065/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Bad Freienwalde <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-065-43/12	II-009/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Cottbus und des Landkreises Spree-Neiße zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Fischereigesetz im Land Brandenburg <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-009-43/12
OB-058/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Jüterbog <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-058-43/12	OB-066/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Rathenow <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-066-43/12	II-010/12	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-010-43/12
OB-059/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Biesenthal-Barnim <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-059-43/12	OB-067/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Uckerland <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-067-43/12	III-007/12	Schulentwicklungsplan 2012 - 2017 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-007-43/12
OB-060/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Plessa <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-060-43/12	OB-068/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Nennhausen <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-068-43/12	III-009/12	Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe im Kita - Bereich <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-009-43/12
OB-061/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Schorfheide <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-061-43/12	OB-069/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Wandlitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-069-43/12	III-010/12	Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe im Bereich Hilfen zur Erziehung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-010-43/12
OB-062/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Kleine Elster <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-062-43/12	I-011/12	Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-011-43/12	III-012/12	Überplanmäßige Ausgabe zur Inanspruchnahme von Fördermitteln für das Max-Steenbeck-Gymnasium <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-012-43/12
OB-063/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Kolkwitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-063-43/12	II-006/12	5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-006-43/12	IV-079/12	Außerplanmäßige Ausgabe zur Inanspruchnahme von Fördermitteln für das Niedersorbische Gymnasium <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-013-43/12
			II-011/12	Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-011-43/12	IV-084/12	Bebauungsplan Cottbus Nr. W/41/88 „Dahlitzer Straße“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-079-43/12
			II-007/12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Fachbereich Landwirtschaft/ Veterinär- und Lebensmittelüberwachung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-007-43/12	IV-087/12	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus 2013 (Friedhofsgebührensatzung 2013) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-084-43/12
						007/12	Namensgebung für die neu errichtete Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. W/49/73 „Technologie- und Industriepark Cottbus“ - Teil Cottbus im Ortsteil Ströbitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-087-43/12
							Kosteneinsparung durch Umweltmanagement im Büro des Oberbürgermeisters - StV-Angelegenheiten ab dem 01.01.2013 Antragsteller: Fraktion CDU, FLC <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	A-007-43/12
							Nichtöffentlicher Teil	
							Es liegen keine Beschlüsse vor.	
							Cottbus, 29.11.2012	
							in Vertretung	
							gez. Holger Kelch, Bürgermeister	

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung		Gebühren			Gebühren
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)					
Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen:					
§ 1 Gegenstand der Gebühren					
(1)	Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.				
(2)	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.				
§ 2 Gebührenschildner					
(1)	Gebührenschildner der Benutzungsgebühren ist,				
a)	wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,				
b)	wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,				
c)	wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,				
d)	wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.				
(2)	Gebührenschildner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.				
(3)	Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.				
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild					
(1)	Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.				
(2)	Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.				
§ 4 Gebührenmaßstab					
Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.					
Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:					
A	Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)			C	Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen
A.1.	Erdreihengrabstätten			C.1.	Benutzung Feierhallen Süd-, Nord-, Madlower-, Schmellwitzer-, Ströbitzer Friedhof
A.1.1.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	345,26 €		C.1.1.	Benutzung der Feiertage
A.1.2.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	712,03 €			Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Sielow, Skadow, Willmersdorf
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	890,04 €		C.2.	Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik
A.1.3.1.	1 Erdbestattung und 1 Urne			C.3.	Nutzung des Kranzwagens
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.258,40 €		C.4.	Glocke läuten
A.2.	Urnenreihengrabstätten			C.5.	Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag
A.2.1.	Urnenreihengrabstätten	331,68 €			20,11 €
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	598,00 €		D	Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen
A.2.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	458,95 €		D.1.	liegendes Grabmal
A.3.	mehrstellige Grabstätten			D.2.	stehendes Grabmal
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten			D.3.	Reihengrabstätten stehendes Grabmal
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätten für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	750,66 €		D.4.	Wahlgrabstätten Einfassungen je angefangener lfd. m
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätten für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	1.501,32 €			6,77 €
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte	750,66 €		E	Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	30,03 €		E.1.	Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	60,06 €		E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	30,03 €		E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	414,60 €			48,76 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	16,58 €		F	Verwaltungsgebühren/ Urkunden/Anträge
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/ Urnenfamiliengrabstätte bis 5 Urnen	491,01 €		F.1.	Beisetzungsgenehmigung
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	19,64 €		F.2.	Neupacht einer Parzelle
A.3.4.	Urnengrabstätten im Friedhain bis 5 Urnen	1.798,96 €		F.3.	Nachpachtung einer Parzelle
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	71,96 €		F.4.	Neuerwerb eines Erdreihengrabes/ Urnenreihengrab
A.3.5.	Urnenparzellen bis 8 Urnen	756,32 €		F.5.	Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	30,25 €		F.6.	Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte
B	Gebühren für die Bestattung			F.7.	Umbettung nach außerhalb
B.1.	Erdbestattung in Reihengräbern			F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	251,99 €		F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen Erd- und Urnenbestattungen)
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	596,76 €		F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten			F.9.2.	Anträge auf Ahnenforschung
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	361,07 €			13,00 €
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	663,21 €			42,26 €
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	125,37 €			
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	56,42 €			
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 64,88 €)	259,52 €			
B.6.	Urnenausbettung	140,41 €			
					§ 5 Inkrafttreten
					Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2013 in Kraft.
					Cottbus, 29.11.2012
					in Vertretung
					gez. Holger Kelch Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 19.12.2012 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I. S. 186) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und des Massenanfalls von Verletzten/Erkrankten (MANV) werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus wahrgenommen.

§ 2 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarzteinsatzfahrzeug, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.

Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettung ist die Art sowie die Anzahl der alarmierten Luftrettungsmittel.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport.
 2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 4 Nr. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenschuldner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

wohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

§ 6 Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Cottbus, 20.12.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus - Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden ab 01.01.2013 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif -

Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz EUR
1	Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW) Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	274,70
2	Notfallrettung - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges	155,70
3	Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW) Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport	124,80
4	Leistung des Notarztes Inanspruchnahme des Notarztes	164,00
5	Wegstrecke Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif - Nr. 1 - 3 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,51

Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes

- 6 **Spezialtransporte**
(Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technische Geräte sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut- oder Organspender)
 - 6.1 Je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit 18,88
 - 6.2 Zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke 0,40
- 7 **Leistellengebühr**
Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz
 - 7.1 Rettungstransporthubschrauber (RTH) 13,52
 - 7.2 Intensivtransporthubschrauber (ITH) 94,81

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I Nr. 15 S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I Nr. 46 S. 1), erlässt die Stadt Cottbus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2012 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Ortsteile Spremberger Vorstadt, Willmersdorf und Groß Gaglow können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
 - am 24.03.2013 aus Anlass des „Cottbuser Ostermarktes“;
 - am 15.09.2013 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“;
 - am 06.10.2013 aus Anlass des „Lausitzer Bauernmarktes“;
 - am 10.11.2013 aus Anlass der Veranstaltung „Film-Festival Cottbus“.
- (2) Im Ortsteil Spremberger Vorstadt einschließlich der Fürst-Pückler-Passage können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

AMTLICHER TEIL

- am 17.03.2013 aus Anlass des „Modfrühlings“,
 - am 15.09.2013 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
 - am 06.10.2013 aus Anlass des „Lausitzer Bauernmarktes“,
 - am 10.11.2013 aus Anlass der Veranstaltung „Film-Festival Cottbus“.
- (3) Im Ortsteil Willmersdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
- am 27.01.2013 aus Anlass der „Wendischen Fastnacht“,
 - am 17.02.2013 aus Anlass der Veranstaltung „Tag der Retter“,
 - am 24.03.2013 aus Anlass des „Cottbuser Ostermarktes“,
 - am 15.09.2013 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
 - am 06.10.2013 aus Anlass des „Lausitzer Bauernmarktes“,
 - am 10.11.2013 aus Anlass der Veranstaltung „Film-Festival Cottbus“.
- (4) Im Ortsteil Groß Gaglow können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
- am 03.02.2013 aus Anlass der Veranstaltung „Mobile Nostalgie“,
 - am 17.03.2013 aus Anlass der „6. Lausitzer Waleimeisterschaft“,
 - am 01.09.2013 aus Anlass „150 Jahre Feuerwehr Cottbus“,
 - am 13.10.2013 aus Anlass der „Kirmes im Lausitz Park“.
- (5) Im Monat Dezember können die Verkaufsstellen aus Anlass des „Cottbuser Weihnachtsmarktes“ an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
- am 01.12.2013 die Verkaufsstellen im Bereich des Cottbus-Centers und im Ortsteil Gallinchen,
 - am 15.12.2013 im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Verkaufsstellen im Cottbus-Center, im Ortsteil Gallinchen und im Ortsteil Willmersdorf,
 - am 22.12.2013 im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden:

1. Altstadt, in den Grenzen Altmarkt - Gerichtsplatz - Brandenburger Platz - Stadtpromenade,
2. Branitzer Park, Tierpark und Spreeaupark.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013.

Cottbus, 20.12.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Carl-Maria-von-Weber-Straße 01, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 20 - 17 sowie östlich der Objekte Werner-Seelenbinder-Ring 17 - 16, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 20 - 17 sowie östlich der Objekte Werner-Seelenbinder-Ring 17 - 09, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 25 - 26, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 39 - 37, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Ernst-Bloch-Straße 05 - 07, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Ernst-Bloch-Straße 05 - 08, westlich der Objekte Ernst-Bloch-Straße 08 - 16 und Schopenhauerstraße 01 sowie südlich des Objektes Schopenhauerstraße 01 - 04, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Carl-Maria-von-Weber-Straße 09 - 13 und Schopenhauerstraße 04, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend nördlich der Schopenhauerstraße im Bereich zwischen Carl-Maria-von-Weber-Straße und Werner-Seelenbinder-Ring, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich und nördlich des Objektes Schopenhauerstraße 06 und 05, die Schmutzwasserleitung DN 200 B - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich und nördlich des Objektes Schopenhauerstraße 06, die Regenwasserleitung DN 600 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Schopenhauerstraße 05 in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sachsendorf;
Flur 172;
Flurstücke 274, 275, 276, 281, 282, 283,
285, 354, 355, 357, 358

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 07.01.2013 bis 01.02.2013

bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde, Zimmer 420
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB283-SWRWSachs172 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 23.11.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2011 Jugendkulturzentrum Glad-House

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2012 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House wird
mit einer Bilanzsumme von 2.510.922,00 €
und einem Jahresgewinn von 10.737,70 €
festgestellt.
- Der Jahresgewinn in Höhe von 10.737,70 € wird zur Verringerung des Verlustvortrages verwendet.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2012 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Jürgen Dulitz wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.
Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 28.01.2013 - 01.02.2013 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 - 11:30 und 12:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 11:30 und 12:30 - 17:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.

Cottbus, 05.12.2012
in Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2011 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2012 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus wird
mit einer Bilanzsumme von 727.012,65 €
und einem Jahresgewinn von 2.459,90 €
festgestellt.
- Der Jahresgewinn in Höhe von 2.459,90 € wird zur Verringerung des Verlustvortrages verwendet.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2012 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Der Werkleiterin Doris Münch wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.
Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 28.01.2013 - 01.02.2013 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 - 11:30 und 12:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 11:30 und 12:30 - 17:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.

Cottbus, 05.12.2012
in Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2011 Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2012 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus wird
mit einer Bilanzsumme von 3.213.701,16 €
und einem Jahresverlust von 97.272,81 €
festgestellt.
- Der Jahresverlust in Höhe von 97.272,81 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2012 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Dr. Jens Kämmerling wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.
Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 28.01.2013 - 01.02.2013 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 - 11:30 und 12:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 11:30 und 12:30 - 17:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.

Cottbus, 05.12.2012
in Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Standplätze und Termine für das Schadstoffmobil 2013

Standplatz	1. Termin	2. Termin	Standplatz	1. Termin	2. Termin	Standplatz	1. Termin	2. Termin
Bonnaskenplatz	08.01.2013	02.07.2013	Willhelm-Nevoigt-Platz am Denkmal	16.04.2013	15.10.2013	Merzdorf gegenüber Friedhof	04.06.2013	14:00 - 17:30 Uhr
Leipziger Straße PP hinter der Gaststätte	15.01.2013	09.07.2013	Thierbacher Straße Parkplatz	23.04.2013	22.10.2013		26.11.2013	09:30 - 13:00 Uhr
Hans-Beimler-Straße Ecke Bodelschwingstraße	22.01.2013	16.07.2013	Warschauer Straße am Parkplatz	30.04.2013	29.10.2013	Dissenchen Feuerwehrdepot	04.06.2013	09:30 - 13:00 Uhr
Erfurter Straße gegenüber PP Kaufhalle	29.01.2013	23.07.2013	Hufelandstraße/Thiemstraße PP vor Hochhaus	07.05.2013	05.11.2013		26.11.2013	14:00 - 17:30 Uhr
Am Doll PP Autohaus-gegenüber Nr. 84	05.02.2013	30.07.2013	Fontaneplatz	28.05.2013	19.11.2013	Groß Gaglow am Lausitzpark gegenüber Gartencenter	11.06.2013	09:30 - 13:00 Uhr
Gallinchen vorderer Parkplatz am Praktiker	12.02.2013	06.08.2013	Saspow Fröbelstraße Ecke Saspower Hauptstraße	25.06.2013	17.12.2013		03.12.2013	14:00 - 17:30 Uhr
PP Gelsenkirchener Allee Bertolt-Brecht-Straße	19.02.2013	13.08.2013	Willmersdorf	02.04.2013		Kiekebusch PP am Sportplatz/ Turnstraße	11.06.2013	14:00 - 17:30 Uhr
Ewald-Müller-Straße Clara-Zetkin-Straße	26.02.2013	20.08.2013		14:00 - 17:30 Uhr			03.12.2013	09:30 - 13:00 Uhr
Hutungstraße PP an der Telekom	05.03.2013	27.08.2013	Döbbrick an der Kirche	02.04.2013		Branitz Feuerwache	18.06.2013	14:00 - 17:30 Uhr
Am Nordrand Eigene Scholle	12.03.2013	03.09.2013		09:30 - 13:00 Uhr			10.12.2013	09:30 - 13:00 Uhr
Bautzener Straße Höhe Parzellenstraße	19.03.2013	10.09.2013	Sielower Landstraße Ecke Ernst-Heilmann-Weg	14.05.2013		Kahren an der Feuerwehr	18.06.2013	09:30 - 13:00 Uhr
Karl-Liebnecht-Straße Viehmarkt	26.03.2013	17.09.2013		14:00 - 17:30 Uhr			10.12.2013	14:00 - 17:30 Uhr
Branitzer Siedlung Böcklinplatz	09.04.2013	08.10.2013	Sielow gegenüber Kirche	14.05.2013				
				09:30 - 13:00 Uhr				
				12.11.2013				
				14:00 - 17:30 Uhr				

Annahmezeiten: Dienstags von 09:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
wenn nicht gesondert ausgewiesen.

gez. Sybille Schneider
Amtsleiterin

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich der Anne-Frank-Straße im Bereich nordöstlich des Objektes Kantstraße 69, im Bereich östlich der Objekte Anne-Frank-Straße 01, 02, 12, 13 und 15 sowie im südöstlichen Bereich des Objektes Anne-Frank-Straße 17, die Mischwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Bogenstraße 02, 04, 06, 08 und 10, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Bogenstraße 14, 21 und 22, die Mischwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Spreestraße 01A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Spreestraße 01A, 03, 03A, 05, 07, 09, 11 und 13, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Spreestraße 19 und 21, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Spreestraße 02A und nördlich der Objekte Spreestraße 02C, 04 und 06, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Spreestraße 12E - 12, 14C - 14 und 16D - 16, die Mischwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Spreestraße 16D - 16 in den Gemarkungen Madlow und Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 29.11.2011 und 22.10.2012 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich der Anne-Frank-Straße im Bereich nordöstlich des Objektes Kantstraße 69, im Bereich östlich der Objekte Anne-Frank-Straße 01, 02, 12, 13 und 15 sowie im südöstlichen Bereich des Objektes Anne-Frank-Straße 17, die Mischwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Bogenstraße 02, 04, 06, 08 und 10, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Bogenstraße 14, 21 und 22, die Mischwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Spreestraße 01A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Spreestraße 01A, 03, 03A, 05, 07, 09, 11 und 13, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Spreestraße 19 und 21, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Spreestraße 02A und nördlich der Objekte Spreestraße 02C, 04 und 06, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Spreestraße 12E - 12, 14C - 14 und 16D - 16, die Mischwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Spreestraße 16D - 16 in den Gemarkungen Madlow und Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Madlow;**
Flur 160;
Flurstücke 15/6, 15/7, 15/12, 16/12, 18/3, 18/4, 19/4, 20/1, 23/1, 24/1, 27/1, 28/6, 30/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 36/8, 36/9, 36/10, 36/11, 36/12, 36/13, 36/16, 36/17, 36/18, 36/19, 36/20, 46/1, 47/2, 47/4, 47/5, 107, 108, 113, 127, 130, 134, 136, 143, 147, 158
- **Gemarkung Sachsendorf;**
Flur 172;
Flurstücke 118, 119, 120, 121, 122, 123, 128

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 07.01.2013 bis 01.02.2013

bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde, Zimmer 420
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB306-RWMWSWMadlow während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 23.11.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 600 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich südöstlich und östlich der Objekte Turower Straße 16 und 17, die Regenwasserleitung DN 1200 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 400 B mit Zubehör verlaufend westlich der Zielona-Gora-Straße im Bereich südlich und östlich des Objektes Zielona-Gora-Straße 09 - 01, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC/DN 300 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und nordöstlich des Objektes Zielona-Gora-Straße 16 sowie westlich, südlich und südwestlich des Objektes Zielona-Gora-Straße 09 - 06, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Schwarzheider Straße 07, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC/DN 300 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Turower Straße im Bereich westlich des Objektes Turower Straße 26 - 30, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Turower Straße im Bereich nördlich des Objektes Turower Straße 56 - 57 in der Gemarkung Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungs-

gesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 02.12.2010, 04.05.2011 und 25.10.2012 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 600 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich südöstlich und östlich der Objekte Turower Straße 16 und 17, die Regenwasserleitung DN 1200 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 400 B mit Zubehör verlaufend westlich der Zielona-Gora-Straße im Bereich südlich und östlich des Objektes Zielona-Gora-Straße 09 - 01, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC/DN 300 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und nordöstlich des Objektes Zielona-Gora-Straße 16 sowie westlich, südlich und südwestlich des Objektes Zielona-Gora-Straße 09 - 06, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Schwarzheider Straße 07, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC/DN 300 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Turower Straße im Bereich westlich des Objektes Turower Straße 26 - 30, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Turower Straße 56 - 57 in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sachsendorf;**
Flur 172;
Flurstücke 254, 258, 259, 432, 443, 444

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 07.01.2013 bis 01.02.2013

bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde, Zimmer 420
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB279-SWRWSachs172 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 23.11.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend westlich der Turower Straße im Bereich südlich und östlich des Objektes Turower Straße 62, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Turower Straße 62, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und südwestlich des Objektes Turower Straße 62, die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich der Schwarzheider Straße im Bereich südwestlich des Objektes Turower Straße 62, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Carl-Maria-von-Weber-Straße im Bereich östlich und nordöstlich des Objektes Ernst-Bloch-Straße 02, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Werner-Seelenbinder-Ringes im Bereich südlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 04B, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 200 PVC und DN 300 Stz - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Werner-Seelenbinder-Ring 04B, 04 und 04A, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 04A, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Werner-Seelenbinder-Ring 04B, 04 und 04A, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 04A, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 04A, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 01, die Regenwasserleitung DN 500 B - übergehend in DN 600 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 Stz und DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Werner-Seelenbinder-Ring 02 und 03 sowie südlich der Schwarzheider Straße im Bereich nördlich der Objekte Werner-Seelenbinder-Ring 03 und 01, die Regenwasserleitung DN 1200 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend östlich der Zielona-Gora-Straße/südlich der Schwarzheider Straße im Bereich nordwestlich bzw. nördlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 01, die Regenwasserleitung DN 1200 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 300 Stz - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend östlich der Zielona-Gora-Straße/nördlich der Schwarzheider Straße im Bereich westlich des Objektes Schwarzheider Straße 07, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC und DN 400 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich der Schwarzheider Straße im Bereich südlich des Objektes Schwarzheider Straße 07, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Schwarzheider Straße 07 in der Gemarkung Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 08.12.2010, 04.05.2011 und 25.10.2012 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend westlich der Turower Straße im Bereich südlich und östlich des Objektes Turower Straße 62, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im

Bereich nördlich des Objektes Turower Straße 62, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und südwestlich des Objektes Turower Straße 62, die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich der Schwarzheider Straße im Bereich südwestlich des Objektes Turower Straße 62, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Carl-Maria-von-Weber-Straße im Bereich östlich und nordöstlich des Objektes Ernst-Bloch-Straße 02, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Werner-Seelenbinder-Ringes im Bereich südlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 04B, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 200 PVC und DN 300 Stz - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Werner-Seelenbinder-Ring 04B, 04 und 04A, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 04A, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 04A, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 200 PVC und DN 300 Stz - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 03, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 01, die Regenwasserleitung DN 500 B - übergehend in DN 600 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 Stz und DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Werner-Seelenbinder-Ring 02 und 03 sowie südlich der Schwarzheider Straße im Bereich nördlich der Objekte Werner-Seelenbinder-Ring 03 und 01, die Regenwasserleitung DN 1200 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend östlich der Zielona-Gora-Straße/südlich der Schwarzheider Straße im Bereich nordwestlich bzw. nördlich des Objektes Werner-Seelenbinder-Ring 01, die Regenwasserleitung DN 1200 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 300 Stz - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend östlich der Zielona-Gora-Straße/nördlich der Schwarzheider Straße im Bereich westlich des Objektes Schwarzheider Straße 07, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC und DN 400 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich der Schwarzheider Straße im Bereich südlich des Objektes Schwarzheider Straße 07 in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sachsendorf;**
Flur 172; Flurstücke 4/6, 4/8, 267, 268,
399, 400, 403, 405, 406, 499, 500

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 07.01.2013 bis 01.02.2013
bei der
Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB281-SWRWSachs172 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 23.11.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171) geändert, wird Folgendes angeordnet:

- I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2012 und am 01.01.2013

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden, insbesondere in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

- II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2012 und am 01.01.2013

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus, 06.11.2012

gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 44. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 12.12.2012 veröffentlicht.

Beschlüsse der 44. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 12.12.2012

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil**Vorlagen-/**

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-070/12 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus aus Anlass des Neujahrsempfanges 2013 (mehrheitlich beschlossen)	HA-OB-070-12/12
IV-092/12 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen)	HA-IV-092-12/12

Cottbus, 14.12.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus